

AUFNAHMEVERTRAG

für die AWO Mittagsbetreuung

an der Grundschule Teublitz

(Regensburger Str. 73 · 93158 Teublitz)



Schuljahr 2026 – 2027

Bitte lesen Sie den Vertrag aufmerksam durch, ergänzen Sie alle fehlenden Angaben und geben Sie ihn in der Mittagsbetreuung ab.

1. ANGABEN ZUM KIND

VOR- UND NACHNAME

GEBURTSDATUM

STRAÙE/ HAUSNUMMER

PLZ/ ORT

KLASSE (SJ 2026/2027)

2. ANGABEN ZU DEN ELTERN/ ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

VOR- UND NACHNAME

STRAÙE/ HAUSNUMMER

PLZ/ ORT

E-MAIL ADRESSE

TELEFONNUMMER

HANDYNUMMER MUTTER

HANDYNUMMER VATER

TELEFONNUMMER ARBEIT MUTTER

TELEFONNUMMER ARBEIT VATER

NOTFALL-TELEFONNUMMER

(weitere Ansprechpartner, wenn Eltern nicht erreichbar)

3. WEITERE ANGABEN ZUM KIND *(bitte ankreuzen und ggf. ergänzen)*

ADS/ ADHS

LRS (LESE-RECHTSCHREIB-SCHWÄCHE)

ALLERGIEN

NAHRUNGSMITTELUNVERTRÄGLICHKEITEN

SONSTIGES

HAUSARZT

(Name, Anschrift, Telefon)

KRANKENKASSE

Mein/ unser Kind muss regelmäßig bzw. im Notfall folgende Medikamente einnehmen:

4. ANMELDUNG

Hiermit melde ich/wir mein/unser Kind verbindlich für die AWO Mittagsbetreuung während der Schulzeiten (Montag bis Freitag) zu folgenden Betreuungszeiten an:

-Die Kosten werden für 11 Monate (Sep.-Jul.) im Jahr berechnet. Der Monat August ist beitragsfrei-

Eintritt ab _____

Bitte ankreuzen:

Unterrichtsende bis 14:00 Uhr		Unterrichtsende bis 16:00 Uhr	
<input type="checkbox"/> 5 Tage/Woche	50,00 €/Monat	<input type="checkbox"/> 5 Tage/Woche	65,00 €/Monat
<input type="checkbox"/> 4 Tage/Woche	40,00 €/Monat	<input type="checkbox"/> 4 Tage/Woche	52,00 €/Monat
<input type="checkbox"/> 3 Tage/Woche	30,00 €/Monat	<input type="checkbox"/> 3 Tage/Woche	39,00 €/Monat
<input type="checkbox"/> 2 Tage/Woche	20,00 €/Monat	<input type="checkbox"/> 2 Tage/Woche	26,00 €/Monat

An folgenden Tagen wird mein/unser Kind die Betreuung in Anspruch nehmen:

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Mein/unser Kind soll am Mittagessen (4,70 €/Essen) teilnehmen:

ja nein

**Abrechnung erfolgt über die Stadt Teublitz*

5. ANGABEN ZUM HEIMWEG

- Der Schüler/ die Schülerin kann die Einrichtung selbständig verlassen.
- Der Schüler/die Schülerin kann mit dem Bus nach Hause fahren.
 - ➔ Die Kinder der 16:00 Uhr Gruppe gehen um 15:30 Uhr **alleine** zum Bus.
- Der Schüler/ die Schülerin kann/wird/darf abgeholt werden von:

Name	Telefon	Verhältnis zum Kind

6. ERREICHBARKEIT/ KONTAKTDATEN

MITTAGSBETREUUNG

Name der Leitung: Nina Cuber
Telefonnummer: 0175 40 11 413
E-Mail: mibe.teublitz@awo-ndb-opf.de

AWO ANDERLAND GEMEINNÜTZIGE GMBH (TRÄGER)

☎ 0941/ 466 288-0
✉ info@awo-ndb.opf-de

7. EINZUGSERMÄCHTIGUNG

EINZUGSERMÄCHTIGUNG FÜR DIE BETREUUNG UND DAS MITTAGESSEN

Ich/Wir _____
(Vorname/n und Zuname/n Kontoinhaber*in)

ermächte(n) die AWO Anderland gemeinnützige GmbH (Träger), Brennesstraße 2, 93059 Regensburg mit der Gläubigeridentifikationsnummer **DE 72 ZZZ 00000 577957** widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit mittels SEPA Lastschrift einzuziehen. Jedes Kind erhält bei Anmeldung eine eigene Mandatsreferenznummer, welche von der Einrichtung vergeben und mit der ersten Abbuchung von Ihrem Konto bekannt gegeben wird. Die zugeteilte Mandatsreferenznummer erlischt automatisch mit Ausscheiden aus der Einrichtung.

Der gebuchte Betreuungsbeitrag wird für 11 Monate (September – Juli, der August ist beitragsfrei) immer zum **01.** des Monats (beginnend ab 01.09.) fällig.

Den Essensbeitrag des Vormonats in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen wird jeweils in der **1. KW – 2. KW. des Folgemonats** von Ihrem Konto abgebucht.
(Beispiel: Essen September in 1. oder 2. KW Oktober)

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag

Kontoinhaber _____

IBAN (22-stellig) **DE** _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

_____, den _____
*Ort Datum Unterschrift Kontoinhaber*in*

Wichtige Informationen über den Datenschutz der AWO finden Sie auf unserer Homepage:

https://www.awo-ndb-opf.de/fileadmin/mandanten/bezirksverbaende/bezirksverband_ndb_opf/redaktion/Dokumente/DATENSCHUTZERKLAERUNG_KiTa.pdf

1. ANMELDUNG

Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres verbindlich. Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen Besuch ihrer Kinder – Die Buchungszeiten müssen i.d.R. eingehalten werden. Ist eine stundenweise bzw. vorübergehende Freistellung aus persönlichen, pädagogischen, gesundheitlichen oder familiären Gründen (zwingend) erforderlich, muss diese zuvor schriftlich bei der Einrichtungsleitung beantragt werden. Vorübergehende Erkrankungen oder sonstige Verhinderung des Besuches befreit nicht, auch nicht anteilig, von der Bezahlung des Monatsbeitrages. An- und Abmeldungen für das Essen müssen 1 Tag im Voraus bekannt gegeben werden, ansonsten erfolgt eine normale Abbuchung.

2. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Der pauschale Betreuungsbeitrag wird für 11 Monate (September – Juli, August beitragsfrei) immer zum 01. des Monats (beginnend ab 01.09.) fällig. Der Essensbeitrag des Vormonats, in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen, wird jeweils in der 1. KW – 2. KW. des Folgemonats von Ihrem Konto abgebucht. Da es zum Schuljahresanfang zu einem höheren Verwaltungsaufwand kommen kann, ist es möglich, dass sich die erste Abbuchung um ein paar Tage oder Wochen verzögert. Alle Kosten erfolgen per SEPA-Lastschrift mit der Gläubigeridentifikationsnummer DE 72 ZZZ 00000 577957. Jedes Kind erhält bei Anmeldung eine eigene Mandatsreferenznummer, welche von der Einrichtung vergeben und mit der ersten Abbuchung von Ihrem Konto bekannt gegeben wird. Die zugeteilte Mandatsreferenznummer erlischt automatisch mit Ausscheiden aus der Einrichtung.

3. VERTRAGSDAUER/ KÜNDIGUNG

Der Vertrag ist für ein Schuljahr gültig. Eine Kündigung ist nur aus einem wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich (z.B. Wegzug aus dem Gemeindegebiet). Die Kündigung des Aufnahmevertrages muss schriftlich erfolgen. Schüler*innen können vom Besuch vorübergehend oder ganz ausgeschlossen werden, wenn eine ansteckende Erkrankung vorliegt, der Einrichtungsbetrieb nachhaltig gestört wird und/oder den Anweisungen des Personals nicht Folge geleistet wird. Die Betreuung basiert auf einem respektvollen und sozialen Umgang der Kinder und Betreuer*innen untereinander. Sollte das Kind oder ein*e Erziehungsberechtigte*r wiederholt gegen Regeln der Mittagsbetreuung verstoßen bzw. die Vertrauensbasis nachhaltig stören, behält sich die AWO vor, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Bei zweimaliger Nichteinhaltung der Zahlung kann die AWO den Vertrag mit sofortiger Frist kündigen.

4. RÜCKLASTSCHRIFTEN

Sollte seitens des Kontoinhabers eine Rücklastschrift verursacht werden (unzureichende Deckung des Kontos, Widerspruch der Lastschrift), werden die Kosten der Rücklastschrift inkl. Gebühr, die durch die Bank festgelegt wird, dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt bzw. bei der nächsten Abbuchung mit eingezogen.

5. ART UND UMFANG DER BETREUUNG

Die Betreuung umfasst die Teilnahme des Kindes an einem Mittagessen (nach Bedarf), der Hausaufgabenbetreuung, verschiedenen Gruppenaktivitäten, freiem Spiel sowie speziellen Angeboten. Die Betreuung orientiert sich an dem vom Träger erstellten pädagogischen Konzept. In allen Einrichtungsformen steht die Erledigung der Hausaufgaben im Mittelpunkt. Darunter ist jedoch nicht ein gezielter Nachhilfeunterricht zu verstehen. Allerdings erhalten die Schüler*innen bei Problemen Hilfestellung durch das Personal. Die Angebote finden in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt. Ausnahmen sind Ausflüge, über deren Zeitpunkt und Umfang die Eltern rechtzeitig informiert werden.

6. AUFSICHT

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung unterliegt das Kind nicht der Aufsicht und Verantwortung des Betreuungspersonals, es gilt jedoch ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung dürfen das Kind nach Beendigung der Betreuung nur den Personensorgeberechtigten – wie im Aufnahmevertrag ausgefüllt – übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten.

7. BEITRAGSUNTERSTÜTZUNG

Aus sozialen Gründen gewährt das Jugendamt bzw. Jobcenter unter Umständen auf Antrag eine Beitragsübernahme. Die Einrichtungsleitung informiert über den Antrag und ist bei der Antragstellung behilflich. Solange kein genehmigter Zuschussbescheid vorliegt, werden die vollen Kosten von Ihrem Konto eingezogen. Nach Erhalt eines genehmigten Bescheids werden die bereits abgebuchten Beiträge in voller Höhe rückerstattet.

Mit dem SEPA-Lastschriftmandat sowie den Aufnahmebedingungen erkläre ich mich /wir uns einverstanden und bestätige/n hiermit die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r

Unterschrift Leitung

EINWILLIGUNG

- zur Veröffentlichung von Fotos/Videos und personenbezogenen Daten -



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

bitte geben Sie dieses Schreiben zusammen mit dem Aufnahmevertrag und den Aufnahmebedingungen ab.

Im Rahmen der Mittagsbetreuung planen wir Fotos von den Aktivitäten (z.B. Freizeitgestaltungen, Ausflüge, Schulfeste, Tag der offenen Tür, etc.) in einigen Räumen auszuhängen. Außerdem möchten wir in geeigneten Fällen Fotos bzw. Informationen über Ereignisse o. Ä. aus der Mittagsbetreuung – auch evtl. personenbezogen – auf der Schulhomepage oder in Schülerzeitungen veröffentlichen.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigte*r um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, beispielsweise auf unserer Homepage oder in unserer Schülerzeitschrift veröffentlichen zu dürfen und in den Räumen auszuhängen.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

- der Veröffentlichung von Fotos/ Videos auf der Schulhomepage
- der Veröffentlichung von Fotos in einer Tageszeitung
- der Veröffentlichung von Fotos in Schülerzeitschrift/ Jahresbericht/ Mitgliederzeitschrift
- der Veröffentlichung von personenbezogener Daten z.B. Vor- und Nachname des Kindes
- dem Aushang von Fotos in Räumen der Mittagsbetreuung

meines/unseres Kindes:

(Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin/des Schülers)

einverstanden.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

Ort, Datum

*Unterschrift Erziehungsberechtigte*r*

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz

Detaillierte Informationen über den Datenschutz der AWO finden Sie auf unserer Homepage:

https://www.awo-ndb-opf.de/fileadmin/mandanten/bezirksverbaende/bezirksverband_ndb_opf/redaktion/Dokumente/DATENSCHUTZERKLAEUNG_KiTa.pdf

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

gemäß des Bayerischen Ministerialblattes vom Mai 2021, Az. IV.8-BS7369.0/170/3 Punkt 3.8 Masernschutz, informieren wir Sie über die aktuellen Bestimmungen zum Masernschutz.

Die Bestimmungen des seit 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes bzw. des § 20 Abs. 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Nachweis bezüglich des Masernimmunitätsstatus der Schülerinnen und Schüler ist gemäß § 20 Abs. 9 IfSG vor Beginn ihrer Betreuung gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung zu erbringen. Ohne Nachweis i. S. d. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG ist ein Besuch der Mittagsbetreuung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG nicht möglich.

Bestätigung Masernschutz

Name, Vorname des Kindes: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Klasse: _____

Das o.g. Kind besitzt einen gültigen Nachweis zur Masernschutzimpfung.

Ja

Nein

Bitte Nachweis vorzeigen oder in Kopie beilegen!

(wird von der Einrichtung ausgefüllt)

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Abs 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:

- Nachweis über eine Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, auf Grund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf*
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

		Unterschrift/ Handzeichen
Hiermit bestätige ich, die o.g. Nachweise eingesehen zu haben	<input type="checkbox"/>	
Nachweis durch Schulleitung bei Schulanmeldung eingesehen	<input type="checkbox"/>	

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Weitere Hinweise:

1. Die Teilnahme eines SEPA-Lastschriftmandatsverfahrens ist freiwillig.
2. Mir/uns ist bekannt, dass meine Bank durch Lastschriften über den jeweiligen Zahlungsgrund (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer) unterrichtet wird.
3. Zur Durchführung des Mandats ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden.
4. Bitte reichen Sie das Mandat vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind. Sollte sich Ihr Konto ändern, muss ein neues Mandat erteilt werden.
5. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, den Lastschriftmandaten zu entsprechen.